

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/031/2009; LSchK/SH/12/2009

In dem Wahlanfechtungsverfahren

DIE LINKE.KV [...], c/o [...]

- Berufungsführer -

gegen

[...] u.a.

- Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung am 18.4.2009 einstimmig beschlossen:

Der Beschluss der Landesschiedskommission vom 7.3.2009 wird aufgehoben. Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragsteller haben die Wahlen auf dem Kreisparteitag [...] am 29.11.2008 angefochten mit der Begründung, sie seien rechtzeitig und wirksam in den Kreisverband übergetreten und bei der Einberufung nicht berücksichtigt worden. Die Landesschiedskommission hat der rechtzeitigen Wahlanfechtung mit Beschluss vom 7.3.2009 stattgegeben, ohne dem Antragsgegner rechtliches Gehör zu gewähren geschweige eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission stellte sich heraus, dass die Übertrittserklärungen dem antragsgegnerischen Kreisverband noch gar nicht zugegangen waren, wie es § 3 Satz 2 der Landessatzung ausdrücklich vorsieht. Der Vertreter der Antragsteller hatte die Übertrittserklärungen bei sich behalten, offenbar um sie als Beweismittel vorzulegen, und übergab diese erst in der mündlichen Verhandlung an den Antragsgegner. Der Antragsgegner hatte schon mehrfach im Vorfeld darum gebeten, dass ihm die Übertrittserklärungen ausgehändigt werden,

damit er die betreffenden Genossinnen und Genossen berücksichtigen könne. Eine Einladung zur Versammlung war ihm auch technisch nicht möglich, weil er nicht über die Anschriften der Mitglieder verfügte.

Die Berufung ist begründet. Der Beschluss der Landesschiedskommission war aufzuheben, weil er verfahrensfehlerhaft ergangen ist. Über den Wahlanfechtungsantrag konnte auch in der Sache entschieden werden. Der einzige Anfechtungsgrund - Nichteinladung der übergetretenen Mitglieder - hat sich nach der mündlichen Verhandlung als unbegründet herausgestellt, weil die schriftlichen Übertrittserklärungen dem Kreisverband vor der Versammlung noch gar nicht zugegangen waren. Mitteilungen Dritter, dass Mitglieder übergetreten seien, braucht der Kreisverband nicht zu berücksichtigen, weil der Wechsel ausdrücklich erst sechs Wochen nach Eingang der Wechselerklärung bei beiden Kreisverbänden wirksam wird.

Der Ausgang des Verfahrens nach der mündlichen Verhandlung zeigt, wie wichtig es ist, die elementaren Verfahrensvorschriften zu beachten und auch über (sehr aussichtsreich erscheinende) Wahlanfechtungsanträge mündlich zu verhandeln. Nur wenn man beide Seiten gehört hat, kann man in der Regel feststellen, was wirklich war. In Hinblick auf die Arbeitssituation der neu gewählten Landesschiedskommission hat die Bundesschiedskommission davon abgesehen, dass Verfahren zur Durchführung der mündlichen Verhandlung zurück zu verweisen, was auch ohne mündliche Verhandlung möglich gewesen wäre. Zukünftig wird sie nicht mehr so vorgehen, auch um den Beteiligten lange Anfahrtswege zu ersparen.